



infobrief 14/06

Freitag, 23. Juni 2006

MK

Stichwörter

Ratenkredit, Widerruf, Rechtsfolgen des Widerrufs

A Sachverhalt

Eine Verbraucherin schloss Ende 2005 an der Haustür über einen Vertreter einen Kreditvertrag mit der Citibank über 8.500,00 Euro ab. Es wurde vereinbart, dass 6.100,00 Euro auf das Girokonto der Verbraucherin überwiesen werden sollten und mit den restlichen 2.400,00 Euro ein Kredit bei der Postbank abgelöst werden sollte. Der Vertrag enthielt eine fehlerfreie Belehrung über das 14-tägige Widerrufsrecht der Verbraucherin. Daraufhin überwies die Citibank die Teilbeträge auf das Girokonto und an die Postbank. Die Zahlungen waren bereits nach 7 Tagen den Konten gutgeschrieben. Nach Geldeingang, aber noch innerhalb des 14-tägigen Widerrufsrechts, widerrief die Verbraucherin den Darlehensvertrag bei der Citibank und überwies die auf Ihrem Girokonto eingegangene Teilsumme in Höhe von 6.800,00 Euro an die Citibank zurück.

Die Verbraucherin steht auf dem Standpunkt, dass die Citibank sich die Teilsumme in Höhe von 2.400,00 Euro selbst von der Postbank zurückholen muss. Zu Recht?

B Stellungnahme

Der Verbraucherin steht als Darlehensnehmerin ein Widerrufsrecht nach den §§ 495, 355 BGB zu. Ein Widerrufsrecht nach §§ 312 I Nr. 1, 355 BGB (Haustürgeschäft) ist wegen § 312 a BGB daneben ausgeschlossen.

B.I Wirksamkeit des Widerrufs

Das iff hat bereits im Infobrief 04/2005 die Rechtslage zur Zulässigkeit eines Widerrufs nach Valutierung eines Verbraucherdarlehens dargestellt. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen. Danach gilt für Darlehensverträge, die wie vorliegend nach dem 01.07.2005 abgeschlossen worden sind, dass die Wirksamkeit des Widerrufs nicht an die Rückzahlung der Darlehensvaluta gebunden ist und auch nicht per Vereinbarung an die Rückzahlung des Darlehens gekoppelt werden kann (§ 506 BGB n. F., vgl. Infobrief 04/2005 unter B III).

Die Verbraucherin konnte im vorliegenden Fall ihren Darlehensvertrag also wirksam widerrufen.

B.II Rechtsfolgen des Widerrufs in Bezug auf den Darlehensvertrag mit der Citibank

Die Folgen des Widerrufs beurteilen sich nach den §§ 355, 357 BGB. Danach ist der Darlehensnehmer an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden (§ 355 I 1 BGB) und die empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren bzw. Wertersatz zu leisten und gezogene Nutzungen herauszugeben (§ 357 I 1 BGB i.v.m. § 346 BGB). Bei Geldleistungen ist die Rückgewähr des Geldwertes geschuldet (*Grüneberg*, in: Palandt, § 346 Rn 5). Der Darlehensnehmer hat somit das Darlehen zurückzuzahlen und es als Wertersatz der Nutzung marktüblich zu verzinsen.

Erfolgte wie hier die Auszahlung nicht an die Verbraucherin, sondern auf deren Weisung an einen Dritten, so gilt nach der Rechtsprechung des BGH nichts anderes (BGH NJW 2003, 422). Der BGH begründet dies damit, dass auch in den Fällen der Auszahlung an einen Dritten das Darlehen durch den Verbraucher „empfangen“ sei, wenn der Empfänger überwiegend im Interesse des Darlehensnehmers und nicht bloß als „verlängerter Arm“ des Darlehensgebers tätig wird. Soweit die Überweisung der Darlehensvaluta an einen Dritten einen Darlehensrückzahlungsanspruch begründe, müsse dies auch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen für die Rückzahlungspflicht nach Widerspruch ausreichen (BGH a.a.O., S.423).

Danach hat die Verbraucherin auch den Darlehensteilbetrag, der an die Postbank ausgezahlt wurde, der Citibank zurückzuzahlen.

B.III Rechtsfolgen durch den Widerruf in Bezug auf den Darlehensvertrag mit der Postbank

In Bezug auf den durch die Rückzahlung vollständig getilgten und damit durch Erfüllung gem. § 362 BGB erloschenen Darlehensvertrag mit der Postbank hat die Ausübung des Widerrufsrechts keine Auswirkung. Die Vorschrift des § 358 II BGB zu verbundenen Geschäften greift nicht, da es der Verbraucherin um den Fortbestand des Darlehensvertrags mit der Postbank geht und gerade nicht um die Aufhebung der auf Abschluss dieses Vertrags gerichteten Willenserklärung der Verbraucherin.

B.IV Ökonomische Risiken durch den Widerruf

Die Verbraucherin ist damit einer sofort fälligen Forderung der Citibank in Höhe von 2.400,00 Euro ausgesetzt. Wenn sie diesen Betrag nicht zur Verfügung hat, so ist sie auf ein Darlehen in dieser Höhe angewiesen. Der Kreditvertrag bei der Postbank ist durch die Rückzahlung erloschen. Die Verbraucherin müsste also ein neues Darlehen in Höhe der Forderung der Citibank aufnehmen. Kreditgeberin könnte die Citibank, die Postbank oder ein anderes Kreditinstitut sein. Findet die Verbraucherin keine Kreditgeberin, könnte die Citibank den Betrag einklagen und gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben. Weiterhin könnte die Citibank die offene Forderung der Schufa melden mit der Folge, dass die Verbraucherin keine Kre-

dite mehr erhält. Hierdurch könnte der Verbraucherin ein Schaden entstehen. Es stellt sich damit die Frage, wer in diesen Fällen diesen Schaden zu tragen hat.

B.V Angabepflichten im Rahmen des Widerrufsrechts

Die Pflichtangaben zum Widerruf gem. §§ 495, 355 BGB sind durch § 14 BGB-InfoV gesetzlich klar begrenzt worden, so dass für Zusätze und Warnungen im Rahmen der Informationspflichten über das Widerrufsrecht selbst kein Raum ist.

B.VI Anspruch auf Rückabwicklung gegenüber der ersten Bank

Die Darlehensforderung ist durch Eingang der Ablösesumme erloschen. Der alte Vertrag bei der Postbank kann nicht wieder aufleben und es ist aus keinem Grund der Postbank zuzumuten, den alten Vertrag wieder aufleben lassen zu müssen, da es nicht in der Sphäre der Postbank liegt, woher der Ablösebetrag für die Darlehensschuld kommt und wieso der Vertrag abgelöst wird.

Etwas anderes ist die praktische Erwägung, ob die Verbraucherin nicht versuchen sollte, bei der Postbank sofort wieder ein Darlehen mit identischen Bedingungen abzuschließen, um die Rückabwicklung mit der Citibank zu ermöglichen. Dieses liegt aber allein im Ermessen der Postbank.

B.VII Schadensersatzpflicht der Citibank gem. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 I BGB?

Eine Schadensersatzpflicht der Citibank könnte unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss (cic), §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 I BGB gegeben sein. Hierbei ist zu fragen, welche Aufklärungspflichten die Citibank im Zuge der Vertragsanbahnung zu erfüllen hat. Dabei ist die Situation des Vertragsschlusses zu berücksichtigen, insbesondere die Frage, ob der Anstoß, das Darlehen für eine Umschuldung zu verwenden, von dem Vertreter der Citibank kam oder ob die Initiative hierfür von der Verbraucherin ausging.

Im ersten Fall (Initiative des Vertreters) bestehen Aufklärungs- und Beratungspflichten der Bank hinsichtlich eventuell bestehender wirtschaftlicher Nachteile durch die Umschuldung. Aufgrund der für den geschäftsunerfahrenen Verbraucher schwer zu durchschauenden Belastungen und Nachteile einer Umschuldung, die in der Regel nur der Kreditgeber erkennen kann, ist die Bank verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile einer Umschuldung zu überprüfen (OLG Hamm, ZIP 1983, 552). Zu diesen Nachteilen gehören schlechtere Zinssätze, Doppelzinszahlungen, mehrfache Vermittlerprovisionen und Kosten einer Restschuldversicherung (vgl. ausführlich *Vortmann*, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken, 8. Aufl. 2006, Rn 119ff.). Hier wären also die Konditionen der Citibank mit denen der Postbank zu vergleichen und bei wirtschaftlicher Nachteiligkeit der Umschuldung eine Aufklärungspflicht verletzt.

Fraglich ist weiterhin, ob die Bank verpflichtet ist, auf die ökonomischen Risiken eines Widerrufs hinzuweisen, die bestehen, wenn wie hier der Altkredit durch Überweisung noch vor Ausübung des Widerrufsrechts getilgt wird (vgl. hierzu unter B.IV, „Ökonomische Risiken durch den Widerruf“). Erfolgte die Ablösung auf Initiative der Bank, so wird man von einer entsprechenden Aufklärungspflicht ausgehen können. Denn die Risiken einer unmittelbaren Ablösung sind (1) für den Verbraucher in der Regel nicht erkennbar, (2) das Risiko einer misslungenen Umschuldung kann, wie der folgende Fall zeigt, erheblich sein, (3) die umschuldende Bank sind die Unwissenheit der Verbraucher und die Risiken durch eine sofortige Umschuldung bekannt und (4) es ist der umschuldenden Bank auch zumutbar, den Verbraucher auf die Risiken einer sofortigen Ablösung im Falle der Ausübung des rechtlich verankerten Widerrufsrechts hinzuweisen.

Würde man dagegen eine Aufklärungspflicht ablehnen, könnten die Kreditinstitute das Widerrufsrecht faktisch unterlaufen, weil Verbraucherverbände bei einer erfolgten Auszahlung den Verbrauchern von der Ausübung ihres Widerrufsrechts wegen der nachteiligen Folgen für sie abraten müssten. Selbst wenn das Altdarlehen noch nicht abgelöst wurde, besteht die Gefahr, dass sich der Widerruf und die Ablösung des Darlehens zeitlich überschneiden, so dass Darlehen, die auch der Ablösung von Altdarlehen dienen, faktisch nicht mehr widerrufbar wären. Das aber ist genau nicht der Sinn und Zweck des Widerrufsrechts, denn der Verbraucher soll frei in seiner Entscheidung sein, sich von dem Vertrag wieder lösen zu können.

Erfolgte der Vertragsschluss in einer Haustürsituation gem. § 312 BGB, so kann hierfür unterstützend auch die Rechtsprechung des EuGH zum Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften berücksichtigt werden (zu den sog. „Schrottimmobilien“ siehe EuGH Az. C-350/03 und C-229/04). Der EuGH schreibt in den Schrottimmobilienfällen vor, dass der Widerruf des Darlehens effektiv zu gestalten ist. Diese Effektivität kann nur dadurch hergestellt werden, dass durch den Widerruf kein Schaden entsteht (vgl. hierzu ausführlich den Infobrief 34a/ 2005 unter B II bff.) bzw. das ökonomische Risiko nicht der Verbraucher, sondern der Anbieter trägt, der seine Produkte in einer Haustürsituation verkauft. Erfolgt kein effektiver Schutz nach dem nationalen Widerrufsrecht, so muss dennoch die geforderte Effektivität der Haustürwiderrufsrichtlinie, die der EuGH klar einfordert, Maßstab für die Anwendbarkeit deutschen Rechts sein.

Erfolgte die unmittelbare Ablösung dagegen auf Initiative der Verbraucherin trotz Hinweis über die möglichen negativen Folgen einer unmittelbaren Ablösung, so wird man in diesen Fällen davon ausgehen können, dass das Kreditinstitut seiner Aufklärungspflicht gerecht geworden ist. Eine weitergehende Pflicht würde dazu führen, dass die Kreditinstitute generell mit der Valutierung der Darlehenssumme bis zum Ablauf der Widerrufsfrist warten müssten, um ihr eigenes Risiko zu minimieren. Dies kann nicht Sinn eines effektiven Widerrufsrechts sein und ist auch weder aus der Haustürwiderrufs-Richtlinie oder aus den nationalen Widerrufsvorschriften zu entnehmen. Zudem begründet eine Aufklärungspflicht lediglich die Pflicht, über Risiken entsprechend aufzuklären, nicht den Kunden von einer Handlung oder einem Rechtsgeschäft abzuhalten.

B.VIII Art und Umfang des Schadensersatz

Bejaht man die Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht, so stellt sich die Frage nach Art und Umfang des Schadensersatzes. Dies richtet sich nach § 280 I BGB i.V.m. § 249 BGB. Der Verbraucher ist so zu stellen, wie er ohne die vorzeitige Ablösung seines Altkredits stünde (negatives Interesse). Ist der Gläubiger durch die Pflichtverletzung zu einer für ihn nachteiligen Disposition veranlasst worden, so muss der Schuldner den Gläubiger so stellen, als hätte dieser die nachteilige Disposition nicht getroffen (BGH NJW 2004, 1868).

Es ist zu unterscheiden, ob sich die verletzte Aufklärungspflicht auf die wirtschaftlichen Nachteile der Umschuldung und/oder auf die negativen Folgen eines Widerrufs bezieht. Ohne die vorzeitige Ablösung des Altkredits des Darlehensnehmers bestünde dieser Vertrag nach wie vor. In beiden Fällen sieht sich der Verbraucher anstelle einer Ratenzahlungspflicht einer sofort fälligen Gesamtforderung gegenüber. Er hat daher Anspruch auf Abschluss eines Kreditvertrags in Höhe der abgelösten Restschuld mit der umschuldenden Bank. Die Ratenzahlungspflicht hat sich an dem Tilgungsplan des erloschenen Altkreditvertrags zu orientieren. Der Anspruch der Bank ist mit dem Zinssatz des widerrufenen Darlehensvertrags zu verzinsen, es sei denn, es wurden auch Aufklärungspflichten hinsichtlich schlechterer Umschuldungsbedingungen verletzt. Dann ist der ursprünglich mit der Altbank vereinbarte Zinssatz heranzuziehen.

C Fazit

Das Widerrufsrecht darf durch unmittelbar erfolgte Ablösungen nicht ausgehebelt werden. Die Lösung findet sich jedoch nicht in einer Rückabwicklung, weil der Altdarlehensvertrag abgelöst wurde und es sich nicht um ein verbundenes Geschäft handelt.

Vielmehr ist die Lösung über Aufklärungspflichten und das Gebot der Rücksichtnahme zu lösen. Das ablösende Kreditinstitut hat den Darlehensnehmer über die Risiken einer sofortigen Ablösung im Falle eines Widerrufs aufzuklären. Unterlässt sie es, macht sie sich dem Verbraucher gegenüber schadensersatzpflichtig. Die Besonderheit liegt hier in der Naturalrestitution, weil die neue Bank den Kunden so stellen kann, wie er stünde, wenn er den neuen Darlehensvertrag, der unter anderem der Umschuldung dienen sollte, nicht abgeschlossen hätte.